

Landesrechnungshof  
Schleswig-Holstein



# Bemerkungen 2015

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2013

Kiel, 17. März 2015

## 6. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2013

Jede 5. Buchung im Haushalt 2013 ist fehlerhaft. Dieser Wert ist nach wie vor zu hoch.

Die Dienststellen müssen bei Buchführung und Zahlungen sorgfältiger arbeiten. Auch um die Gefahr von Missbrauch zu verringern, ist es wichtig, die Journale kontinuierlich zu prüfen und wenigstens stichprobenartig mit den Belegen abzustimmen. Die Dienststellen bleiben des Weiteren aufgefordert, Annahmeanordnungen grundsätzlich zeitgleich mit dem Versand der Rechnungen zu buchen.

### 6.1 Termin für die Haushaltsrechnung eingehalten

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 2 LV (jetzt Art. 63 Abs. 1 Satz 2 LV) hat die Landesregierung dem Landtag die Haushaltsrechnung vorzulegen. Der LRH berichtet dem Landtag und der Landesregierung unmittelbar zur Haushaltsrechnung.

Das Finanzministerium hat die Bücher am 28.01.2014 geschlossen (Vorjahr: 25.01.2013).

Die obersten Landesbehörden hatten dem LRH die Unterlagen für die Prüfung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht bis zum 16.05.2014 vorzulegen. Der Termin wurde eingehalten.

### 6.2 Belegprüfung: Weiterhin Verbesserungsbedarf

Den erstmaligen Ansatz des Vorjahres, Belege in zufällig ausgewählten Dienststellen des Landes zu prüfen, hat der LRH erneut durchgeführt. Nach einem mathematisch-statistischen Stichprobenverfahren hat der LRH 322 Ausgabebuchungen zufällig ausgewählt. Die 322 gezogenen Fälle verteilten sich auf 66 Finanzstellen in 42 Dienststellen.

Bedingt durch die Ergebnisse der letzten Stichprobe haben sich im Justizbereich organisatorische Veränderungen ergeben. Da diese erst ab Ende 2013 erfolgten, konnten sich im geprüften Jahr noch keine Auswirkungen ergeben. Deswegen war der Justizbereich nicht Teil der Stichprobe.

Grundlage der Stichprobe waren die einmaligen Auszahlungen, Jahresauszahlungen, Abschlags- und Vorauszahlungen, Schlusszahlungen sowie wiederkehrende Auszahlungen und Einnahmeabsetzungen fast aller Dienststellen des Landes.

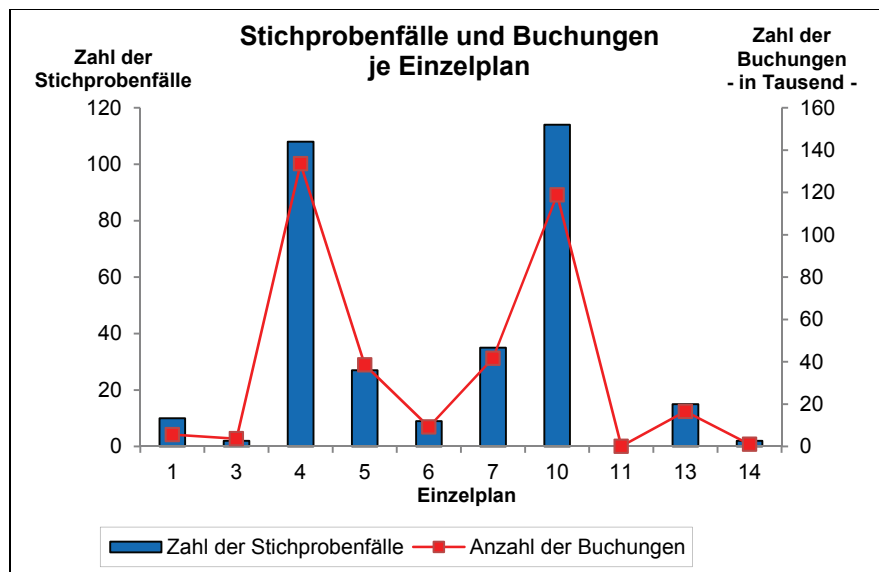
Nicht berücksichtigt - neben dem Justizbereich - wurden

- die Personalzahlungen sowie
- Sondervermögen, Stiftungen, Hochschulen, Verwahrungen und Vorschüsse.

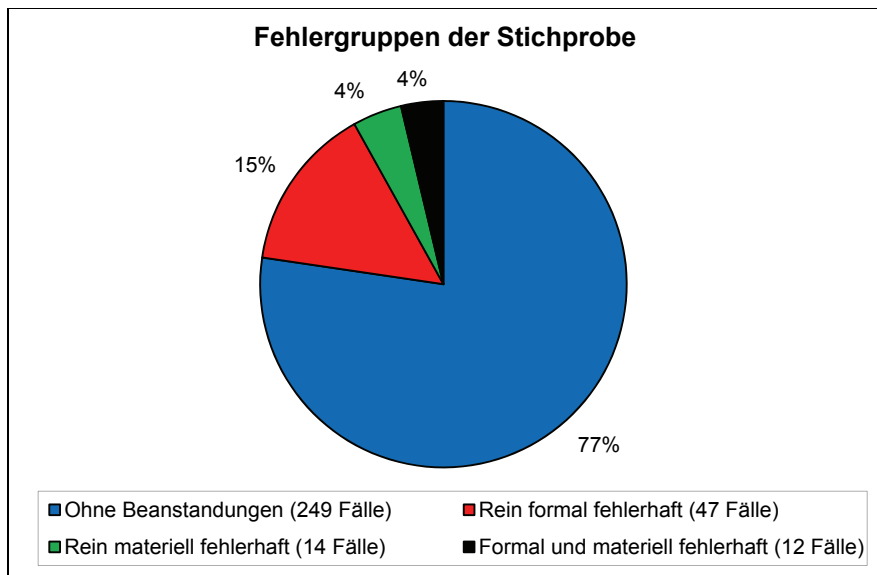
So ergab sich eine Grundgesamtheit für die Stichprobe von 369.000 Ausgabebuchungen. Das Gesamtergebnis der Stichprobe lässt basierend auf einer 90%igen Aussagesicherheit gute Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit zu.

### 6.2.1 Ergebnis der Stichprobenprüfung - Zahl der Fehler weiter hoch

Die meisten Belege wurden im Bereich des Sozialministeriums (Einzelplan 10) geprüft, gefolgt vom Bereich des Innenministeriums (Einzelplan 04). Ohne die Justiz entfallen rund 70 % der Buchungen auf diese beiden Ressorts. Die Verteilung der zufälligen Stichprobe und der Grundgesamtheit auf die Einzelpläne steht in einem engen Zusammenhang. Je mehr Buchungen pro Einzelplan, umso größer fällt die Teil-Stichprobe aus.

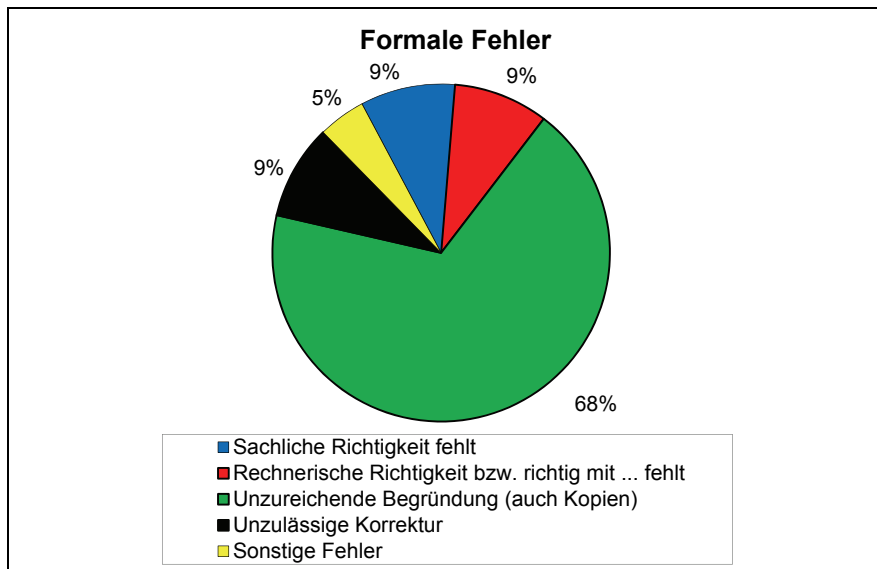


Insgesamt waren 73 von 322 und somit 22,7 % (Vorjahr: 20,5 %) der Anordnungen innerhalb der Stichprobe fehlerhaft. Die Zahl der Fehler beträgt insgesamt 93, weil einzelne Anordnungen mehrere Fehler aufwiesen. Die Fehlerquote befindet sich weiter auf einem hohen Niveau.



Materielle Fehler sind solche, die zu einem Vermögensschaden für das Land führten. Dies waren zu annähernd gleichen Teilen die Zahlung vor Fälligkeit sowie die Zahlung eines falschen Betrags. 8 % der Anordnungen wiesen einen materiellen Fehler auf. Die Höhe des Schadens war sehr gering.

Verstöße gegen Verfahrensvorschriften sind formale Fehler. Die 47 formal fehlerhaften Anordnungen enthielten 66 Fehler:



### 6.2.2 Fehlerquellen - leicht abzustellen

Eine Fehlerquelle sind falsche oder fehlende Eintragungen von Fälligkeiten in das Feld Basisdatum.

Daneben wählten viele Dienststellen bei Auszahlungsanordnungen die falsche Belegart. Abschlags- und Vorauszahlungen sind mit der Belegart 36 oder 37, die Schlusszahlung mit der Belegart 38 zu buchen.

Eine Vielzahl von Dienststellen gleicht die Journale (Haushaltsüberwachungslisten) mit den Anordnungen ab. Der LRH fordert alle anderen Dienststellen auf, einen Abgleich des Journals mit den gebuchten Anordnungen zumindest stichprobenweise vorzunehmen.<sup>1</sup>

Daueranordnungen sind mit den begründenden Unterlagen gesondert abzugeben.<sup>2</sup> Sie sind endgültig zu den Rechnungsunterlagen des Haushaltsjahres zu nehmen, in dem die letzte Zahlung fällig ist.

Der Gebrauch von Tipp-Ex oder Ähnlichem ist nicht statthaft. Streichungen sind leserlich vorzunehmen.<sup>3</sup>

### 6.2.3 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die Ergebnisse der zweiten Stichprobenprüfung zeigen, dass die Qualität von Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung verbessert werden kann.

Allerdings lässt sich in vielen besuchten Dienststellen ein erhöhtes Problembewusstsein erkennen. Erste Verbesserungen gegenüber dem Vorjahr sind u. a. im Hinblick auf die Archivierung und im zügigen Auffinden der Anordnungen mit zahlungsbegründenden Unterlagen festzustellen.

Der LRH fordert die Dienststellen erneut auf, die Mitarbeiter an ihre Pflichten und einzuhaltende Regeln zu erinnern, insbesondere daran, dass

- begründende Unterlagen im Original mit der Zahlungsanordnung verbunden werden,
- Zahlungen grundsätzlich nur aufgrund von Originalbelegen mit Originalunterschriften geleistet werden dürfen,
- zahlungsbegründende Unterlagen die Zahlungsverpflichtung des Landes hinreichend darstellen müssen,

---

<sup>1</sup> Erlasse des Finanzministeriums vom 07.10.2003 und 09.02.2006, VI 241 - H 2331 - 403 - nicht veröffentlicht.

<sup>2</sup> VV Nr. 6.2 a. F. zu § 75 LHO.

<sup>3</sup> Nr. 2.1.1 der Anlage 3 zu Nummer 9.2 der VV-ZBR (Manuelles Verfahren).

- Zahlungen erst zum Fälligkeitszeitpunkt zu leisten sind,
- die Mitarbeiter ihre Zugangsdaten zum Buchführungssystem nicht an Kollegen weitergeben dürfen (Passwort-Richtlinie),
- das Erfassen sowie Genehmigen/Buchen in eigenen Angelegenheiten möglichst vermieden wird und
- die Haushaltsüberwachungslisten (Journale) der einzelnen Haushaltstitel kontinuierlich geprüft und mindestens stichprobenartig mit den Belegen abgestimmt werden.

Das **Finanzministerium** stimmt mit dem LRH überein, dass die Dienststellen bei der Buchführung und den Zahlungen sorgfältiger arbeiten müssen. So hätten die Hinweise aus der Belegprüfung 2012 bereits ihren Niederschlag im Haushaltsführungserlass des Finanzministeriums gefunden. Die aktuellen Empfehlungen des LRH werde das Finanzministerium allen Anwenderinnen und Anwendern im SAP-Verfahren zur Verfügung stellen.

Über die Belegprüfung hinaus stellt der LRH zur Haushaltsrechnung Folgendes fest:

### 6.3 **Sondervermögen und Kindertagesstättenausbau treiben Haushaltsüberschreitungen in die Höhe**

Dienststellen können in einem Haushaltsjahr über Ansätze des Haushaltsplans und Ausgabereste des Vorjahres verfügen. Das Finanzministerium darf dieses Haushaltssoll - sofern notwendig - nach LHO oder Haushaltsgesetz ändern. Darüber hinaus kann das Finanzministerium in über- oder außerplanmäßige Ausgaben einwilligen, wenn Ausgaben unvorhergesehen und unabweisbar sind (Notbewilligungsrecht).<sup>1</sup>

6.3.1 Die **Haushaltsansätze** wurden bei 18 Haushaltstiteln (2012: 14) **mit Einwilligung** des Finanzministeriums um 83,6 Mio. € überschritten bzw. außerplanmäßig zur Verfügung gestellt (2012: 12 Mio. €). Den Sondervermögen Hochschulanierung und Verkehrsinfrastruktur wurden 26 bzw. 37 Mio. € zugeführt. Für die Förderung von Investitionen für den Ausbau der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren erhielt die Investitionsbank Schleswig-Holstein weitere 10 Mio. €. Werden diese 73 Mio. € von der Gesamtsumme abgezogen, so verbleiben 10,6 Mio. € überplanmäßige Ausgaben. Dies entspricht in etwa dem Vorjahresniveau.

Von den 10,6 Mio. € waren

- 5,3 Mio. € für Ausländer- und Migrantenangelegenheiten,
- 1,5 Mio. € für Schadenersatzleistungen im „Westküstenprozess“,
- 1,5 Mio. € für Heilfürsorge und Sonderkuren der Polizei sowie

---

<sup>1</sup> § 37 Abs. 1 LHO.

- 1,4 Mio. € für die Erziehung Minderjähriger und für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Asylbewerber vorgesehen.

Die Überschreitungen von 83,6 Mio. € teilten sich auf in 63,1 Mio. € außer- und 20,5 Mio. € überplanmäßige Ausgaben.

#### Haushaltsüberschreitungen nach Einzelplänen und Hauptgruppen

Epl.	Personal- ausgaben HGr. 4	Sächliche Verwaltungs- ausgaben HGr. 5	Zuwen- dungen HGr. 6	Sonstige Investitionen HGr. 8	Gesamt
	€	€	€	€	€
01	88				88
03			303.477		303.477
04		846.394	5.062.568	40.398	5.949.360
06		109.703	15.457	26.000.000	26.125.160
07		1.531.316	2.736		1.534.052
09	2.769				2.769
10			1.821.332	10.000.000	11.821.332
11	1.498.800		18.294		1.517.094
12				37.000.000	37.000.000
13		133.161			133.161
<b>Summe</b>	<b>1.501.657</b>	<b>2.620.574</b>	<b>7.223.864</b>	<b>73.040.398</b>	<b>84.386.493</b>

Die Zahlen sind gerundet.

- 6.3.2 Die überplanmäßigen Haushaltsüberschreitungen **ohne Einwilligung** des Finanzministeriums betragen 0,8 Mio. € bei 12 Haushaltstiteln (2012: 1,4 Mio. € bei 7 Titeln). Gründe dafür waren: Ausgabebuchungen wurden getätigt, obwohl die korrespondierenden Einnahmen noch nicht eingegangen waren, fehlerhafte Auslegungen von Deckungsfähigkeit und ein nicht rechtzeitig gestellter Antrag auf Entnahme aus der Rücklage. Diese Überschreitungen wurden 2013 durch Minderausgaben von 0,3 Mio. € und Einnahmen von 0,1 Mio. € gedeckt. Die verbleibenden 0,4 Mio. € sollten 2014 durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden.

Der LRH fordert die Dienststellen zum wiederholten Male auf, die im Haushaltsgesetz und in den Haushaltsplänen vorgegebenen Ermächtigungen zu beachten. Haushaltsüberschreitungen sind nur bei unvorhergesehenen und unabweisbaren Ausgaben und nur mit Einwilligung des Finanzministeriums zulässig.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Votum des Landtages zu Nr. 6 der Bemerkungen 2009 des LRH, Landtagsdrucksache 17/377, S. 3, Votum des Landtages zu Nr. 6.4 der Bemerkungen 2010 des LRH, Landtagsdrucksache 17/1075, S. 3.

## 6.4 Haushaltsreste

Abweichend vom Grundsatz der zeitlichen Bindung können am Jahresende Einnahme- und Ausgabereste gebildet werden.

Einnahmereste können gebildet werden, wenn mit deren Eingang im nächsten Haushaltsjahr bestimmt gerechnet werden kann. Ausgabereste werden grundsätzlich einzeln in Höhe der Rechtsverpflichtungen gebildet. Sie bleiben nach § 45 Abs. 2 LHO bis zum übernächsten Haushaltsjahr verfügbar.

Landtag, Staatskanzlei und Ministerien dürfen Reste selbst bilden. Das Finanzministerium muss in die Inanspruchnahme der Haushaltsreste nach § 45 Abs. 3 LHO einwilligen. Es gibt diese frei, wenn sie nach Maßgabe des Haushaltsführungserlasses gedeckt sind.

- 6.4.1 Es wurden **Einnahmereste** für Erstattungen des Bundes (3,2 Mio. €) und aus der Anschlussfinanzierung (50,0 Mio. €) gebildet:

### Entwicklung der Einnahmereste

Haushaltsjahr von → nach	Einnahmereste	Änderung gegenüber dem Vorjahr		davon Restkredit-ermächtigung
	Mio. €	Mio. €	%	Mio. €
2011 → 2012	55,5	- 161,3	- 74,4	50,0
2012 → 2013	54,7	- 0,8	- 1,4	50,0
2013 → 2014	53,2	- 1,5	- 2,8	0,0

- 6.4.2 Die Summe der **Ausgabereste** ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen:

### Entwicklung der Ausgabereste

Haushaltsjahr von → nach	Ausgabereste	Änderung gegenüber dem Vorjahr	
	Mio. €	Mio. €	%
2011 → 2012	129,1	+ 14,7	+ 12,8
2012 → 2013	121,8	- 7,3	- 5,6
2013 → 2014	126,4	+ 4,6	+ 3,8

## 6.5 Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen - um 9 Prozentpunkte gestiegen

Verpflichtungsermächtigungen (VE) erlauben den Dienststellen, Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren zu leisten. Das Land kann so Vorhaben beginnen, bei denen es sich im Voraus zu Ausgaben über mehrere Jahre oder Jahrzehnte verpflichtet. VE sind nicht übertragbar. Sie verfallen, wenn sie nicht in dem Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden, in dem sie veranschlagt sind. Die in Anspruch genommenen VE und der



Bestand an Verpflichtungen werden in den Büchern des abgelaufenen Haushaltsjahres nachgewiesen.

Die Inanspruchnahme einer VE bedarf nach § 38 Abs. 2 LHO der Einwilligung durch das Finanzministerium. Anträge sind durch die Dienststelle über den Beauftragten für den Haushalt der obersten Landesbehörde an das Finanzministerium zu richten. Sobald dieses eingewilligt hat, kann die VE in Anspruch genommen werden. Über die VE ist Buch zu führen.

Im Haushaltsplan 2013 waren 579 Mio. € VE veranschlagt. Laut Buchführung wurden 229 Mio. € in Anspruch genommen:

#### Gebuchte Inanspruchnahmen und Fälligkeiten von VE

Haushaltsjahr der Fälligkeit	Haushaltssoll	Inanspruchnahme	
	Mio. €	Mio. €	%
2014	326,5	121,4	37,2
2015	137,3	54,1	39,4
2016	78,2	35,7	45,7
2017 ff.	37,5	17,7	47,2
<b>Gesamtsumme</b>	<b>579,5</b>	<b>228,9</b>	<b>39,5</b>

Die Beträge der in Anspruch genommenen VE und die Bestände in der Gesamtrechnungsnachweisung, in der Haushaltsrechnung und in den Nachweisungen der obersten Landesbehörden stimmen überein.

Ende 2013 waren die Haushalte für 2014 ff. mit Verpflichtungen aus 2013 und den Vorjahren von 435 Mio. € vorbelastet.

#### Bestand an Verpflichtungen Ende 2013

Haushaltsjahr	Bestand Mio. €
2014	199,9
2015	89,4
2016	49,8
2017 ff.	95,9
<b>Summe</b>	<b>435,0</b>

## 6.6 Abschlags- und Vorauszahlungen

Am Jahresende nicht abgerechnete Abschlags- und Vorauszahlungen sind nachzuweisen.<sup>1</sup> Die Dienststellen haben diesen Nachweis zu prüfen und seine Richtigkeit zu bescheinigen. Abschlagszahlungen und deren

<sup>1</sup> Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 1 zu § 56 LHO.

Abrechnung (Schlusszahlung) sind in der Auszahlungsanordnung zu kennzeichnen.

Der nachgewiesene Bestand der nicht abgerechneten Abschlags- und Vorauszahlungen betrug 2013 2,8 Mio. € (Vorjahr: 3,1 Mio. €). Davon entfielen 1,2 Mio. € (Vorjahr: 1,6 Mio. €) auf den Straßenbau.

#### 6.7 **Verwahrungen und Vorschüsse: Dienststellen müssen Annahmeanordnungen sofort erstellen**

Eine Einzahlung darf nur in Verwahrung genommen werden, solange sie nicht nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann.<sup>1</sup> Zu den Verwahrungen zählen auch Geldbeträge, die dem Land nicht gehören und für andere verwahrt werden. Verwahrungsbücher werden fortlaufend geführt. Der dort ausgewiesene Bestand ist zum Teil über mehrere Jahre entstanden.

Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung besteht, die Ausgabe aber noch nicht nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann.<sup>2</sup>

##### 6.7.1 Außerhalb der Haushaltsrechnung hat das Finanzministerium am Jahresende **Verwahrungen** von 67,7 Mio. € nachgewiesen:

#### Art der Verwahrungen

Bestand der Verwahrungen am 31.12.2013	€
Verwahrungen mit ungeklärter oder aufgeteilter Gläubigerschaft (u. a. aufzuklärende Verwahrungen, Geldhinterlegungen und Sicherheitsleistungen)	63.830.303,48
Sicherheiten und Kautionen von Dritten (u. a. Transponder Sportzentrum, Muthesius Kunsthochschule Kiel)	50.910,21
Beträge, die für andere Gläubiger angesammelt werden (u. a. Gemeindeanteile an der Gemeinschaftssteuer und der Zinsabschlagsteuer, Kirchensteuer)	-2.866.969,55
Durchlaufende Gelder (Universität Kiel, Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz)	613.717,01
Gelder des Landes (fehlende Annahmeanordnungen)	6.046.120,87
<b>Summe</b>	<b>67.674.082,02</b>

Einzahlungen können einem Haushaltstitel nur automatisiert zugeordnet werden, wenn eine Annahmeanordnung zu einem Kassenzeichen vorliegt. Fehlt die Anordnung, werden die eingehenden Beträge auf Verwahrung

<sup>1</sup> § 60 Abs. 2 LHO.

<sup>2</sup> § 60 Abs. 1 LHO.

gebucht. Zum Jahreswechsel waren dies 6 Mio. € (Vorjahr 4,8 Mio. €). Die Bürger haben auf ein Kassenzettel eingezahlt, ohne dass der Betrag automatisch zugeordnet werden konnte. Dies lag daran, dass die Dienststellen nicht gleichzeitig mit der Zahlungsaufforderung eine Annahmeanordnung erteilt hatten. Der LRH fordert die Dienststellen erneut auf, Annahmeanordnungen zeitgleich mit dem Versand der Zahlungsaufforderungen an den Zahlungspflichtigen zu erteilen. Er erinnert nochmals an das Votum des Landtages zu den Bemerkungen 2013<sup>1</sup>.

- 6.7.2 Über **Vorschüsse** führen die Dienststellen außerhalb des Haushalts Buch. Am Jahresende nicht aufgelöste Vorschüsse stellt das Finanzministerium deshalb nicht in der Haushaltsrechnung dar.

Am Jahresende wurden Vorschüsse von 611.898,58 € ausgewiesen (2012: 786.555,86 €) Davon sind 571.953,78 € Auszahlungen im Lastschriftverfahren, die erst Anfang 2014 den jeweiligen Titeln des Haushaltsjahres 2014 zugeordnet werden konnten.

## 6.8 **Veränderungen von Ansprüchen des Landes**

Die Einnahmen des Landes sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.<sup>2</sup> Stehen Rechtsgrund, Zahlungspflichtiger, Betrag und Fälligkeit einer Einzahlung fest, hat die Dienststelle mit einer Annahmeanordnung eine Sollstellung zu buchen.

Ausnahmen von diesem Verfahren stellen Allgemeine Zahlungsanordnungen für Einzahlungen dar, die nach Anzahl und Fälligkeit unbestimmt sind. Allgemeine Zahlungsanordnungen können nicht zum Soll gestellt werden. Die Einnahmen aus diesen werden in der Buchführung im Ist nachgewiesen.

- 6.8.1 **Ansprüche** des Landes können durch Stundung, Niederschlagung oder Erlass **verändert** werden.<sup>3</sup> Die VV zu § 59 LHO regeln, wer hierfür zuständig ist, unter welchen Voraussetzungen Ansprüche verändert werden dürfen und wie Kleinbeträge zu behandeln sind.

2013 wurden 63.000 € gestundet (2012: 61.000 €) und 6.461.000 € unbestimmt niedergeschlagen (2012: 6.500.000 €). Erlassen wurden 53.300 € (2012: 32.000 €).

---

<sup>1</sup> Landtagsdrucksache 18/1355(neu), Nr. 6.

<sup>2</sup> § 34 Abs. 1 LHO.

<sup>3</sup> § 59 LHO.

- 6.8.2 Zum 31.12. erstellt das Finanzministerium für alle Steuerarten eine **Rückstandsübersicht** und fügt diese der Haushaltsrechnung bei.<sup>1</sup> Auf diese Weise wird in der Haushaltsrechnung nachgewiesen, welche Steueransprüche des Landes bestehen:

#### Ergebnisse Rückstandsübersicht Steuern

	2013 Mio. €	2012 Mio. €
Kassen-Soll	7.730,2	7.137,8
Kassen-Ist	7.311,2	6.763,5
<b>Differenz</b>	<b>419,0</b>	<b>374,3</b>
abzüglich		
erlassen	16,0*	13,8
niedergeschlagen	114,1**	57,2
<b>Summe Gesamtrückstände</b>	<b>288,9</b>	<b>303,3</b>
davon		
gestundet	11,2	8,3
ausgesetzt	171,9	201,4
echte Rückstände	105,8	93,6

\* Darin enthaltene Insolvenzerlasse: 15,6 Mio. € (Vorjahr: 13,5 Mio. €).

\*\* Darin enthaltene Insolvenzniederschlagungen: 60,7 Mio. € (Vorjahr: 0,8 Mio. €).

#### 6.9 Globale Veranschlagungen

Im Haushalt können globale Mehr- und Mindereinnahmen sowie Mehr- und Minderausgaben veranschlagt werden.

- 6.9.1 **Globale Minderausgaben** werden veranschlagt, wenn nicht feststeht, an welcher Stelle im Haushalt eingespart werden kann, um den Haushalt auszugleichen. Im Einzelplan 06 (Wirtschaftsministerium) waren 2,9 Mio. € als globale Minderausgabe veranschlagt. Dieser Betrag wurde erwirtschaftet.
- 6.9.2 Ausgaben, die nicht eindeutig zugeordnet werden können, werden als **globale Mehrausgaben** veranschlagt. Im Einzelplan 11 (Allgemeine Finanzverwaltung) waren zentral 165 Mio. € für Tarif- und Besoldungserhöhungen veranschlagt. Im Haushaltsvollzug wurden 137,3 Mio. € in die Einzelpläne umgesetzt. Das verbleibende Haushaltssoll von 27,7 Mio. € wurde nicht in Anspruch genommen.

<sup>1</sup> Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2013, Landtagsdrucksache 18/2492, S. 206.